



Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits- pension

3

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

**DIE INVALIDITÄTS- BZW.
BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION
für Versicherte geboren bis 31. Dezember 1963**

Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gibt es – abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter/Angestellte) – unterschiedliche Begriffe.

Für **Arbeiter / für Arbeiterinnen** gilt der Begriff „**Invalidität**“ (Seite 7). Für **Angestellte** gilt der Begriff „**Berufsunfähigkeit**“ (Seite 9).

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation („Umschulung“) besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde („Wartezeit“ Seite 5),
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridor pension) noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin in seinem / in ihrem Beruf festgestellt wird.

Ist auf Grund des Gesundheitszustandes **dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit** anzunehmen, erfolgt eine **unbefristete Gewährung der Leistung**.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate andauert, wird die Pension für **maximal zwei Jahre befristet** zuerkannt. Nach Ablauf der Befristung ist die Pension auf Antrag für längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen, wenn weiterhin Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit besteht. Im Anspruch tritt keine Unterbrechung ein, wenn die Weitergewährung binnen drei Monaten nach dem Pensionswegfall beantragt wird.

**DIE INVALIDITÄTS- BZW.
BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION
für Versicherte geboren ab 1. Jänner 1964**

Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gibt es – abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter/Angestellte) – unterschiedliche Begriffe.

Für **Arbeiter / für Arbeiterinnen** gilt der Begriff „**Invalidität**“ (Seite 7). Für **Angestellte** gilt der Begriff „**Berufsunfähigkeit**“ (Seite 9)

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
- berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde („Wartezeit“ Seite 5),
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpension) noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin in seinem / in ihrem Beruf festgestellt wird.

Ist auf Grund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt die Gewährung der Leistung.

Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1. Jänner 1964 geborene Versicherte nicht mehr in Betracht.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate andauert, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation ein **Rehabilitationsgeld** bzw. ein **Umschulungsgeld** gewährt.

REHABILITATIONSGELD

Anspruch auf Rehabilitationsgeld ist gegeben, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich **mindestens sechs Monate** vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation **nicht zweckmäßig** oder **nicht zumutbar** sind.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber obliegt dem **Pensionsversicherungsträger**. Die Feststellung der **Höhe und die Auszahlung** des Rehabilitationsgeldes sowie eine allfällige Unterstützung (Case Management) der/des Betroffenen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erfolgt durch den zuständigen **Krankenversicherungsträger**.

Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gewährt. Es gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der auf die Antragstellung zur Gewährung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension folgt.

Das weitere Vorliegen von vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist vom Krankenversicherungsträger jeweils bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung zu überprüfen.

Der/die Versicherte ist verpflichtet, an der Durchführung der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend mitzuwirken. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen. Den diesbezüglichen Bescheid erlässt der zuständige Pensionsversicherungsträger.

Allfällige medizinische Maßnahmen der Rehabilitation hat entweder der Pensionsversicherungsträger oder der Krankenversicherungsträger durchzuführen.

UMSCHULUNGSGELD

Anspruch auf Umschulungsgeld ist gegeben, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von **mindestens sechs Monaten** vorliegt und wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation **zweckmäßig und zumutbar** sind. Außerdem muss der/die Versicherte zur aktiven Teilnahme an den beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sein.

Die bescheidmäßige Feststellung sowie die Festlegung, für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann, erfolgen durch den Pensionsversicherungsträger.

Berechnung, Gewährung und Auszahlung des Umschulungsgeldes sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation obliegen dem zuständigen **Arbeitsmarktservice**.

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn der **Antrag** binnen vier Wochen beim zuständigen **Arbeitsmarktservice** gestellt wird, ansonsten ab dem Tag der Antragstellung.

Hinweis:

Weitere Informationen sind beim zuständigen Arbeitsmarktservice zu erhalten.

ALLGEMEIN GÜLTIGE VORAUSSETZUNGEN

DIE WARTEZEIT

Diese Voraussetzung für eine krankheitsbedingte Pension ist gegeben, wenn mindestens

- **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung **oder**

-
-
- **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen)

am Pensionsstichtag vorliegen. Die zeitliche Lagerung der Monate ist dabei in beiden Fällen unerheblich.

Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, sind mindestens **60 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 120 Kalendermonate („Rahmenzeit“) vor dem Stichtag erforderlich.

Bei einem **Stichtag nach dem 50. Lebensjahr** verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat **um jeweils einen Versicherungsmonat** bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

Beispiel:

Ein Versicherter ist am Stichtag 53 Jahre alt.

Für die Wartezeit müssen **mindestens 96 Versicherungsmonate** (60 plus 36 für die drei Lebensjahre über 50) **in den letzten 192 Kalendermonaten** (120 plus 72) vorliegen.

Schul- und Studienzeiten werden als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung berücksichtigt, wenn sie eingekauft wurden.

Wenn auch Monate einer **Selbstversicherung** gem. § 16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit.

Die Wartezeit gilt auch dann als **erfüllt**, wenn der Versicherungsfall vor dem **27. Lebensjahr** eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Versicherungsmonate (ausgenommen Selbstversicherung gem. § 16a ASVG) erworben wurden.

Die **Wartezeit entfällt**, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität/Berufsunfähigkeit ist.

INVALIDITÄT

- Bei der Invalidität unterscheidet man zwischen erlernten (angelernten) und nicht erlernten Berufen. Ein **erlernter Beruf** ist ein Beruf, auf den ein **Lehrverhältnis** vorbereitet hat.

Ein **angelernter Beruf** liegt vor, wenn die/der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch **praktische Arbeit** qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

- **Invalidität bei Ausübung erlernter (angelernter) Berufe**

Wenn eine/ein Versicherte/r den bisherigen Beruf durch Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie/er nur auf andere Berufe **innerhalb ihrer/seiner Berufsgruppe** verwiesen werden (**Berufsschutz**).

Wurden sowohl Tätigkeiten als Arbeiter/innen und Angestellte ausgeübt, sind **beide Tätigkeiten** für die Erlangung des Berufsschutzes zu berücksichtigen.

Invalidität liegt vor, wenn

- innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r ausgeübt wurde und

-
-
- die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer/eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem Beruf, auf den sie/er verwiesen werden kann, **herabgesunken** ist.
 - Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfteregelung**“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r vorliegen.

Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als „Ende der Ausbildung“ gelten

- ◆ der Abschluss eines Lehrberufes
 - ◆ der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
 - ◆ der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
 - ◆ jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte/r.
- **Invalidität bei Ausübung nicht erlernter (nicht angelernter) Berufe**

Wenn eine/ein Versicherte/r den bisherigen Beruf infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie/er auf jede

andere Tätigkeit, die auf dem **Arbeitsmarkt** noch bewertet wird und die ihr/ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr/ihm bisher ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

Invalidität liegt vor, wenn sie/er infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande ist**, durch eine solche zumutbare Tätigkeit wenigstens **die Hälfte des Entgeltes zu erwerben**, das eine/ein körperlich und geistig gesunde/r Versicherte/r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.

BERUFSUNFÄHIGKEIT

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn

- innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde und
- die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer/eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten **herabgesunken** ist.
- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfteregelung**“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r vorliegen.

Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich die-

ser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als „Ende der Ausbildung“ gelten

- ◆ der Abschluss eines Lehrberufes
- ◆ der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- ◆ der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- ◆ jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte/r.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, **liegt Berufsunfähigkeit auch dann vor**, wenn

- eine/ein Versicherte/r infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande ist**, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens **die Hälfte des Entgeltes zu erwerben**, das eine/ein körperlich und geistig gesunde/r Versicherte/r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Sie/Er darf auf jede andere Tätigkeit, die auf dem **Arbeitsmarkt** noch bewertet wird und die ihr/ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr/ihm bisher ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

Basierend auf dem ärztlichen Gutachten erfolgt der Vergleich mit den Leistungsanforderungen, die an eine/n gesunde/n Versicherte/n innerhalb der in Betracht kommenden Berufsgruppe („Verweisungsberufe“) bzw. in Ausübung einer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewerteten Tätigkeit gestellt werden.

BESONDERHEITEN

※ „Härtefallregelung“ für Arbeiter/innen und Angestellte

Als invalid bzw. berufsunfähig gilt auch eine versicherte Person, die nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig war, wenn sie

- das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** gemeldet war,
- mindestens **360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat **und**
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und **ein Arbeitsplatz** – in einer unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres **nicht erlangt** werden kann.

※ Personen, die das **59. Lebensjahr*** vollendet haben gelten auch als invalid/berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, **jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 180 Kalendermonaten (15 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt wurde.** Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

* Das für die Prüfung des Tätigkeitsschutzes **maßgebliche Alter von 59 Lebensjahren** gilt für Stichtage in den Jahren 2015 und 2016 und **wird ab 2017 auf das 60. Lebensjahr angehoben.**

Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate (15 Jahre) vor dem Stichtag

-
-
- Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate.
 - Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld, so verlängert sich der genannte Zeitraum um diese Zeiten, jedoch höchstens um 60 Monate.
 - Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten – sofern sie aus der den Tätigkeitsschutz begründenden Erwerbstätigkeit resultieren – auf die genannten 120 Monate anzurechnen.
- ❖ Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits **vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig** anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

ANTRAG – STICHTAG – PENSIONSBEGINN

Die ANTRAGSTELLUNG ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die krankheitsbedingte Pension ist ein eigenes **Antragsformular** vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formblatt ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den **Pensionsstichtag** aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob bzw. wann die Invalidität/Berufsunfähigkeit eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monats-ersten**.

Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Antragstag folgende Monatserste.

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem **Stichtag**, **frühestens** jedoch **mit dem Tag nach der formalen Beendigung oder Karenzierung der Tätigkeit**, auf Grund welcher Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende (Karenzierung) des Dienstverhältnisses an.

Ausnahme: Bei Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 kann die Tätigkeit fortgesetzt werden.

Bei **befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen** gilt als formale Beendigung der Tätigkeit auch

- eine mindestens bis zum Ablauf der Befristung vereinbarte **Karenzierung** gegen Entfall der Bezüge bzw.
- für Inhaber eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50 %) der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

Eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension mit einem **Stichtag ab 1.1.2001** gilt bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze als Teilpension. Bis zu einem **monatlichen Gesamteinkommen** (das ist die Summe aus

Pension und Erwerbseinkommen) von **EUR 1.154,06** erfolgt keine Anrechnung.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, wird die Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über EUR 1.154,06 bis EUR 1.731,15	30 %
über EUR 1.731,15 bis EUR 2.308,11.....	40 %
über EUR 2.308,11	50 %

der jeweiligen Einkommensteile (Werte für 2015).

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 % des Steigerungsbetrages übersteigen.

Eine **Neufeststellung** der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung,
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- über Antrag der Pensionistin / des Pensionisten und
- bei Durchführung des Jahresausgleiches.

HINWEISE

Rehabilitation vor Pension

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **gilt vorrangig** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich des Rehabilitationsgeldes sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes. Diese werden dann durchgeführt, wenn sie eine Wiedereingliederung der/des Versicherten ins Erwerbsleben bewirken können.

Seit 1. Jänner 2014 kann ein **Antrag auf Feststellung** gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt. Dieser Antrag dient nur zur Feststellung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

- * Ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist zulässig, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sind.
- * Gegen die Entscheidung, dass eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension befristet zuerkannt wird, besteht **keine Klagemöglichkeit**.
- * Eine bereits zuerkannte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann auch **entzogen** werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn sich der **Gesundheitszustand** der Pensionistin bzw. des Pensionisten **wesentlich verbessert** hat.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

Nach Vollendung des Regelpensionsalters kann diese Pension nicht mehr entzogen werden.

- * Nach Erreichen des Regelpensionsalters kann die **Umwandlung** einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **in eine Alterspension** beantragt werden. Eine Umwandlung (mit Neuberechnung) ist allerdings nur dann möglich, wenn die für eine Alterspension geforderte **Wartezeit** erfüllt ist. Anderenfalls verbleibt es beim Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

BERUFLICHE REHABILITATION

Vor allem soll durch **Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation** (Umschulung) eine eingetretene oder drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben auf Dauer ermöglicht werden.

Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und der Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen

- die Neigung und Eignung der versicherten Person zu einer möglichen Ausbildung,
- die bisherige Tätigkeit und das Qualifikationsniveau sowie
- das Alter und der Gesundheitszustand der versicherten Person.

Grundsätzlich darf es zu keiner beruflichen Rehabilitation „nach unten“ kommen. Maßnahmen, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird, dürfen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden.

MEDIZINISCHE REHABILITATION

Die Maßnahmen müssen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und infolge des Gesundheitszustandes zweckmäßig sein. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen dem Versicherten zumutbar sein.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, die von der Pensionsversicherungsanstalt selbst mittels Einweisung in eigene Einrichtungen bzw. Vertragseinrichtungen erbracht werden, dienen vorwiegend dazu, funktionelle Defizite auszugleichen. Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation beinhalten **keine Eingriffe in die körperliche und psychische Integrität.**

ÜBERGANGSGELD

Für die Dauer der Gewährung von medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen gebührt ein **Übergangsgeld, sofern kein Anspruch auf Rehabilitations- oder Umschulungsgeld besteht.**

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

NOTIZEN



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
